

## **Vereinbarung zwischen**

Name und Anschrift des Vermieters

Name und Anschrift der klassifizierenden Tourismusorganisation  
- Lizenznehmer -

Anschrift des klassifizierten Objektes/der klassifizierten Objekte

### **Präambel**

Der Lizenzgeber (die DTV Service GmbH, kurz: DTVS) hat unter den Marken „DTV-Klassifizierung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern“ ein Klassifizierungssystem zur Qualitätsverbesserung und -sicherung des touristischen Angebots im Bereich Privatzimmer, Ferienwohnungen und Ferienhäuser in Deutschland entwickelt.

Die DTV Service GmbH ist Inhaber der Wort-/Bild-Marke „DTV-Klassifizierung“ eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nummer 302012063945. Die DTV-Klassifizierung wird bundesweit auf Lizenzbasis angeboten und ist folgendermaßen strukturiert:

Gastgeber von Ferienwohnungen, -häusern und/oder -zimmern wenden sich mit der Absicht, ihr (Ferien-)Objekt bzw. ihre Unterkunft klassifizieren zu lassen, an den in ihrer Region zuständigen Lizenznehmer.

In Abgrenzung zur „Deutschen Hotelklassifizierung“ und der „Deutschen Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen“ des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) richtet sich die DTV-Klassifizierung an Anbieter von Zimmern bis einschließlich neun Betten (Ferienzimmer), von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie Unterküpfen aus dem Segment Landtourismus der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus in Deutschland e.V. (BAG) und der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG). Die DTV-Klassifizierung basiert auf vom Lizenzgeber gemeinsam mit Praktikern entwickelten Qualitätskriterien. Die verschiedenen

Qualitätsstufen werden durch achtzackige Sterne gekennzeichnet. Die DTV-Klassifizierung trägt damit zu einer größeren Transparenz und zur bundesweiten Vergleichbarkeit des Beherbergungsangebotes im Bereich Ferienzimmer, Ferienwohnungen und Ferienhäuser bei. Sie bietet dem Gast eine gezielte Auswahlmöglichkeit und Entscheidungshilfe. Auf der Anbieterseite trifft die Klassifizierung verlässliche Aussagen zur Verbesserung der Angebotsqualität und sorgt für eine dauerhafte Qualitätsentwicklung.

Lizenznehmer sind offiziell mit der Wahrnehmung von Tourismusaufgaben betraute Organisationen (z.B. Tourismusverband, Touristinformation, Kurverwaltung, Verkehrsamt, Verkehrsverein) sowie die Landesarbeitsgemeinschaften der Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus in Deutschland e.V. (BAG) und der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG). Sie schließen mit der DTV Service GmbH einen Lizenzvertrag zur Durchführung der Klassifizierung ab.

Für die Klassifizierung der Objekte ist ein von dem Lizenzgeber geschulter Prüfer einzusetzen. Der Lizenznehmer kann dafür einen internen Mitarbeiter einsetzen oder alternativ einen zertifizierten DTV-Prüfer engagieren, der die Klassifizierung im Auftrag des Lizenznehmers übernimmt. Um die Klassifizierung vornehmen zu können, müssen alle Prüfer im 3-Jahres-Turnus eine Pflichtschulung besuchen. Prüfer mit entsprechendem Erfahrungshintergrund können die Expertenschulung, eine erweiterte Pflichtschulung, besuchen. Sollte sich der Lizenznehmer dazu entscheiden, die Klassifizierung nicht selbst vorzunehmen, sondern einen DTV-Prüfer zu beauftragen, muss zur Sicherung der Beratungsqualität mindestens ein Mitarbeiter des Lizenznehmers mindestens einmalig an einer Pflichtschulung teilgenommen haben. Scheidet der entsprechende Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, muss ein anderer Mitarbeiter eine Pflichtschulung besuchen.

Die Pflichtschulungen werden von der DTV Service GmbH angeboten. Durch die Pflichtschulungen soll die einheitliche Anwendung der DTV-Klassifizierungskriterien in der Bewertung der Ferienobjekte gesichert und die Qualität der Klassifizierung insgesamt gewährleistet werden.

Die Durchführung der Klassifizierung kann der Lizenzgeber auf Antrag den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich offiziell mit der Wahrnehmung von Tourismusaufgaben betrauten Organisationen (z.B. Kurverwaltung, Verkehrsamt, Touristinformation, Tourismusverband), eingetragenen Verkehrsvereinen sowie Einrichtungen, die in ihrem Aufgabenbereich den Qualitätstourismus fördern und durch Kooperationsvereinbarungen mit dem Lizenzgeber ausdrücklich dazu berechtigt sind, übertragen.

## **§ 1 Voraussetzungen**

- (1) Die klassifizierende Tourismusorganisation hat einen gültigen Lizenzvertrag mit der DTVS, der sie dazu berechtigt, in diesem Gebiet die Klassifizierung als Lizenznehmer der DTVS durchzuführen.
- (2) Das Objekt des Vermieters erfüllt die Mindestkriterien.
- (3) Es handelt sich bei dem zu klassifizierenden Objekt entweder um eine Ferienwohnung, um ein Ferienhaus oder um Ferienzimmer.

- (4) Ein Ausschluss von der Klassifizierung wegen wiederholter Beschwerden (§ 8 Abs. 3) liegt nicht vor.
- (5) Es entsteht durch diese Klassifizierung keine Doppel- bzw. Mehrfachklassifizierung.
  - a) Die Objekte dürfen innerhalb eines Gültigkeitszeitraumes von 3 Jahren nur durch eine Organisation geprüft und bewertet werden.
  - b) Mehrfachklassifizierungen durch unterschiedliche Lizenznehmer des DTV (z.B. Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof und Landurlaub e.V., der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft u. ä.) sind grundsätzlich ausgeschlossen.
  - c) Der Vermieter sichert hiermit zu, dass zum Zeitpunkt der Besichtigung keine gültige Klassifizierung des besichtigten Objekts durch den DEHOGA vorliegt.

## **§ 2 Mindestkriterien**

- (1) Der Vermieter erkennt durch seine Unterschrift die Mindestkriterien und Ausstattungsmerkmale (gültig ab 1. Januar 2019) zur Klassifizierung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienzimmern der DTVS an. Die Kriterien sind abrufbar unter: <https://www.deuschertourismusverband.de/qualitaet/sterneunterkuenfte/fuer-gastgeber.html>.
- (2) Der Vermieter hat sicherzustellen, dass die Mindestkriterien vor der Überprüfung vor Ort erfüllt sind. Anderenfalls trägt er die Kosten des Vor-Ort-Besuchs durch den Prüfer, der bei Nichterfüllung der Mindestkriterien das Klassifizierungsverfahren abbrechen und die Klassifizierung als nicht bestanden bewerten kann.
- (3) Der Vermieter sichert die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit seiner Angaben gegenüber dem Prüfer zu den Mindestkriterien und der Ausstattung zu.

## **§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten des Vermieters**

- (1) Der Vermieter hat sicherzustellen, dass das überprüfte Objekt allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen (wie beispielsweise baurechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften etc.) entspricht und die Ausstattung funktionstüchtig und sicher ist.
- (2) Durch die Klassifizierung werden ausschließlich die touristischen Angebote des Objektes überprüft. Die Einhaltung rechtlicher Vorschriften obliegt dem Vermieter. Eine Haftung für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften (z.B. Baurecht, Wettbewerbsrecht) übernimmt der Lizenznehmer durch die Klassifizierung nicht.
- (3) Dem Vermieter ist bewusst, dass er bei seiner Werbung u.a. die Preisangabenverordnung (PAngVO), die wettbewerbsrechtlichen, markenrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten hat.
- (4) Der Vermieter garantiert, dass der Service- und Ausstattungsstandard des Objekts zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Termins auch während der gesamten Gültigkeitsdauer der Klassifizierung gewährleistet ist. Bei nachträglichen Änderungen von Service und Ausstattung innerhalb des Klassifizierungszeitraumes, die zu einer deutlichen Reduzierung der Gesamtpunktzahl führen, kann eine Rückstufung bzw. Aberkennung der Klassifizierung durch den Lizenzgeber erfolgen.

## **§ 4 Ablauf der Klassifizierung**

- (1) Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgt eine Vor-Ort-Besichtigung im Objekt durch einen (DTV-)Prüfer.
- (2) Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Prüfer Fotos vom Gesamteindruck des Angebotes und von einzelnen Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmalen macht. Die Fotos sind Bestandteil des Klassifizierungsverfahrens und dienen der Dokumentation des Zustandes am Tag der Klassifizierung. Sie müssen durch den Prüfer in der Auswertungssoftware eingepflegt werden.
- (3) Die klassifizierende Tourismusorganisation informiert den Vermieter zeitnah nach der Vor-Ort-Besichtigung über das voraussichtliche Ergebnis der Klassifizierung. Nach Bekanntgabe des voraussichtlichen Ergebnisses erhält der Vermieter, wenn gewünscht, die Möglichkeit, Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Dafür wird ihm vom Prüfer beziehungsweise Lizenznehmer eine Frist von maximal vier Wochen gewährt. Nachbesserungen sind innerhalb der vom Lizenznehmer vorgegebenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, vorzunehmen und nachzuweisen (Bilder, Rechnungsbelege, etc.). Können Nachbesserungsmaßnahmen nur durch eine erneute Vor-Ort-Besichtigung nachgewiesen werden, sind die hierbei entstehenden Kosten durch den Vermieter zu tragen.
- (4) Nach Ablauf dieser Frist gilt die Klassifizierung als abgeschlossen und die klassifizierende Tourismusorganisation hat dem Vermieter das offizielle Ergebnis mitzuteilen. Erst mit Erhalt der Urkunde ist die Klassifizierung gültig. Die Daten der Klassifizierung werden parallel an den Lizenzgeber, die DTVS, übermittelt, um die Gültigkeit der Klassifizierung zu dokumentieren und zu melden.
- (5) Der Vermieter wird auf der Informationsplattform [www.sterneferien.de](http://www.sterneferien.de) mit den Basisangaben des Ferienobjektes aufgelistet. Sofern ein TrustScore der Firma TrustYou zum jeweiligen Objekt vorliegt, wird dieser auf der Plattform neben der Klassifizierung ausgespielt. Die dafür entstehenden Kosten sind durch die Lizenzgebühr abgedeckt, dem Vermieter entstehen keine weiteren Kosten.
- (6) Bei Unstimmigkeiten zwischen Lizenznehmer/DTV-Prüfer und Vermieter über die (Nicht-)Bewertung von nicht im Kriterienkatalog erfassten Sonderfällen (nicht zuzuordnende und damit nicht berücksichtigte Ausstattungs- bzw. Dienstleistungsmerkmale) behält sich die DTVS eine abschließende Entscheidung über die Punktevergabe vor.

## **§ 5 Lizenzgebühr und Prüfungsgebühr**

- (1) Für die Durchführung der Klassifizierung hat der Vermieter eine Gebühr an den Lizenznehmer zu entrichten. Die Gebühr besteht aus der aktuell geltenden DTV-Lizenzgebühr sowie aus der durch den Lizenznehmer festgelegten Überprüfungsgebühr. Die Gebühr wird dem Gastgeber durch den Lizenznehmer in Rechnung gestellt und ist fällig nach Abschluss der Klassifizierung (zum Ablauf der Klassifizierung: siehe im Einzelnen § 4 Abs. 1 bis 7).
- (2) Die DTV-Lizenzgebühr wird vom Lizenznehmer für die DTVS erhoben und von dieser für die Weiterentwicklung des Systems, die Programmierung der Software und das Beschwerdemanagement verwendet. Die Lizenzgebühr in Höhe von 35,70 € (30,00 € zzgl. 5,70 € MwSt.) gilt für den Vertragszeitraum von drei Jahren. Der Lizenznehmer zieht die Lizenzgebühr für die DTVS ein und leitet diese nach Versenden der Daten und Rechnungsstellung an die DTVS weiter.

- (3) Die Überprüfungsgebühr des Lizenznehmers beinhaltet die Anfahrt, die Überprüfung vor Ort, die Dateneingabe, das Beschwerdemanagement und gegebenenfalls weitere Leistungen. Die Prüfgebühr wird vom Lizenznehmer nach seinem tatsächlichen Aufwand für die Bearbeitung und Überprüfung vor Ort erhoben.
- (4) Der Vermieter verpflichtet sich, die fälligen Gebühren spätestens nach Abschluss der Klassifizierung und unabhängig vom erreichten Sterneergebnis zu begleichen.

### **§ 6 Widerspruchsverfahren**

- (1) Ist der Vermieter mit dem Ergebnis der Klassifizierung nicht einverstanden, so hat er dem Lizenznehmer innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Klassifizierungsurkunde schriftlich darüber zu informieren, dass er das Klassifizierungsergebnis nicht anerkennt.
- (2) Die Tourismusorganisation hat die Gründe zu prüfen und den Vermieter zeitnah schriftlich über ihre Entscheidung zu informieren. Voraussetzung dafür ist, dass der Vermieter zuvor die Gebühr der Klassifizierung (siehe § 5) beglichen hat.
- (3) Erklärt sich der Vermieter mit dem Ergebnis des Widerspruchsverfahrens nicht einverstanden, so besteht die einmalige Möglichkeit, eine Nachklassifizierung durch eine unabhängige Prüfungskommission bei der DTVS zu beantragen. In diesem Fall gibt der Lizenznehmer den Vorgang an die DTVS ab.

### **§ 7 Nachklassifizierung**

- (1) Eine Nachklassifizierung kann nur beantragt werden, wenn der Vermieter die Rechnung für die Klassifizierung beglichen hat. Ferner hat der Vermieter für die Kosten der Nachklassifizierung in Vorleistung zu treten. Die als Vorkasse geleisteten Beträge werden dem Vermieter erstattet, wenn sich die Nachklassifizierung als begründet erweist und die Kostenpflicht zu Lasten des Lizenznehmers geht.
- (2) Die DTVS benennt die Prüfungskommission, die hauptverantwortlich die Nachklassifizierung zeitnah in Absprache mit dem Vermieter durchführt. Der Vermieter ist verpflichtet, einen zeitnahen Termin für eine Vor-Ort-Besichtigung zu gewährleisten. Das abschließende Klassifizierungsergebnis wird dem Vermieter unmittelbar von der DTVS mitgeteilt. Die Ausstellung der Klassifizierungsurkunde an den Vermieter wird von der DTVS veranlasst.
- (3) Die Kosten der Nachklassifizierung trägt der Vermieter,
  - a. wenn das Ergebnis der Nachklassifizierung dem der Erstklassifizierung entspricht.
  - b. wenn der Vermieter im Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Besichtigung Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt hat (Verbesserung der Ausstattung und der sonstigen Leistungen, Änderung der Belegungszahl, z.B. statt 4 Personen, jetzt 2 Personen pro FeWo) und dadurch die Bewertungsgrundlage und damit das Ergebnis der Nachklassifizierung so verändert wird, dass eine Höherstufung des Sterneergebnisses vorzunehmen ist.
- (4) Die Kosten der Nachklassifizierung trägt der Lizenznehmer, wenn die Nachklassifizierung unter gleicher Bewertungsgrundlage zu einer Höherstufung des Sterneergebnisses führt, weil die Erstklassifizierung nicht entsprechend den Klassifizierungskriterien und Vorgaben der DTVS durchgeführt wurde.

- (5) § 4 Abs. 6 findet auf das Verfahren der Nachklassifizierung entsprechende Anwendung.

### **§ 8 Gästebeschwerden**

- (1) Der Vermieter erklärt sich bereit, bei Gästebeschwerden, die sich auf klassifizierungsrelevante Qualitäts-, Ausstattungs- und Servicemerkmale der klassifizierten Unterkunft beziehen, eine Überprüfung der Beanstandungen durch den Lizenznehmer zuzulassen. Er ist im Falle einer Vor-Ort-Besichtigung verpflichtet, mit der überprüfenden Institution einen zeitnahen Besichtigungstermin zu vereinbaren, diesen einzuhalten und dem Prüfer Einlass zu gewähren.
- (2) Ergibt die Überprüfung, dass die Beschwerde berechtigt ist, wird die Tourismusorganisation den Vermieter unter Fristsetzung zur Abhilfe auffordern. Bei Nichtabhilfe durch den Vermieter ist die klassifizierende Tourismusorganisation bzw. die DTVS berechtigt, in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten begründeten Gästebeschwerden – auch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes – eine Rückstufung oder eine Aberkennung der Klassifizierung vorzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Vermieter. War die Beschwerde durch den Gast nicht gerechtfertigt, gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Lizenznehmers.
- (3) Die DTVS behält sich vor, bei einer Aberkennung wegen wiederholt berechtigter Beschwerden Vermieter zukünftig von der Klassifizierung auszuschließen.

### **§ 9 Nutzung der Sterne**

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, bei der Werbung mit dem Klassifizierungsergebnis die korrekte Darstellung der achtzackigen DTV-Sterne einzuhalten und die DTV-Sterne nur im Zusammenhang mit dem/den tatsächlich klassifizierten Objekt/Objekten zu positionieren (objektbezogene Darstellung – weitere Informationen unter: [www.deuschertourismusverband.de](http://www.deuschertourismusverband.de)) Es ist eine deutliche Unterscheidung zwischen nichtklassifizierten Objekten und nicht bewerteten Betriebsteilen und der Sternewerbung für klassifizierte Objekte vorzunehmen.
- (2) Der Vermieter verpflichtet sich weiterhin, bei der Sternewerbung die der Klassifizierung zugrunde gelegte maximale Belegungszahl für das klassifizierte Objekt zu beachten. Eine andere Darstellung in der Werbung ist unzulässig (Beispiel: eine FEWO klassifiziert für 2 Personen, darf nicht als 4-Personenwohnung mit Sternen beworben werden, wenn neben dem vorhandenen DZ eine zusätzliche Schlafcouch für 2 Personen im Wohnraum vorhanden ist). Eine Umgehung und damit Täuschung der Gäste über das erzielte Sterneergebnis ist zu unterlassen.
- (3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von drei Jahren darf der Vermieter nicht mehr mit dem erworbenen Klassifizierungsergebnis werben (z.B. im Gastgeberverzeichnis, im Hausprospekt, im Internetauftritt, mit dem Klassifizierungsschild, der abgelaufenen Gültigkeitsplakette und der Urkunde sowie mit weiteren Sterneprodukten).
- (4) Der Vermieter hat die Möglichkeit, sein/seine Objekt/Objekte erneut einer freiwilligen Klassifizierung zu unterziehen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, hat der Vermieter jegliche Werbung mit den Sternen in sämtlichen Werbemitteln unverzüglich einzustellen und Urkunden sowie das DTV-Klassifizierungsschild zu entfernen. Kommt der Vermieter dieser Vorgabe nicht nach, so verstößt er gegen die Urheber- und Markenrechte der DTVS und begründet einen Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch der DTVS.

- (5) Durch diese Vereinbarung erkennt der Vermieter an, dass die Werbung mit einer nicht bestehenden oder abgelaufenen Klassifizierung wettbewerbswidrig ist und gegen §§ 3, 5 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstößt.

### **§ 10 Gültigkeit des Klassifizierungsergebnisses**

- (1) Im Falle eines Inhaberwechsels darf das Klassifizierungsergebnis und die Werbung mit der DTV-Klassifizierung nicht weiterverwendet werden. Der Lizenznehmer ist über einen Inhaberwechsel zu informieren. Es kann erneut eine freiwillige Klassifizierung für den neuen Inhaber durchgeführt werden.
- (2) Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass die DTVS in diese Vereinbarung anstelle des Lizenznehmers eintritt, wenn und soweit der Lizenznehmer nicht mehr vertraglich an die DTVS gebunden ist.
- (3) Die DTVS als Lizenzgeber behält sich das Recht vor, bei durch den Prüfer fehlerhaft durchgeführten Klassifizierungen (Mindestkriterien nicht erfüllt, Gefälligkeitsbewertungen, falsche Eingabe ins System) die Klassifizierung abzuerkennen. Die DTVS wird den Fall genauestens prüfen und den Vermieter vorab informieren.

### **§ 11 Vorgehensweise bei Verstößen**

- (1) Die DTVS kann den Vermieter bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung (insbesondere bei Verstößen des Vermieters gegen die in § 9 festgelegte Nutzung der Sterne) unter Fristsetzung zur Abhilfe auffordern. Bei Nichtabhilfe durch den Vermieter ist die DTVS berechtigt, in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstößen – auch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes – eine Rückstufung oder eine Aberkennung der Klassifizierung vorzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Vermieter.
- (2) Der Vermieter kann bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung und bei wettbewerbswidrigem Verhalten sowie bei Verstößen gegen das Markenrecht von Seiten der DTVS abgemahnt und nach erfolgloser Abmahnung mit einer Vertragsstrafe von nicht weniger als 2.500 € belegt werden.
- (3) Falls der Vermieter nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von drei Jahren weiter mit dem Klassifizierungsergebnis wirbt (insbesondere nicht unverzüglich jegliche Werbung mit den Sternen in sämtlichen Werbemitteln einstellt oder nicht die Urkunden sowie das DTV-Klassifizierungsschild entfernt), kann der Vermieter von Seiten der DTVS abgemahnt und nach erfolgloser Abmahnung mit einer Vertragsstrafe von nicht weniger als 2.500 € belegt werden.

### **§ 12 DTV-Kundencenter**

- (1) Nach erfolgreicher Klassifizierung stellt die DTVS dem Vermieter zu Kommunikations- und Informationszwecken einen individuellen Zugang zum DTV-Kundencenter zur Verfügung. Die Zugangsdaten werden dem Vermieter innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Zusendung der Klassifizierungsdaten per Post beziehungsweise E-Mail zugesendet.
- (2) Der Vermieter kann im DTV-Kundencenter u.a. Klassifizierungsprodukte erwerben, Informationen herunterladen und einen Newsletter mit Informationen rund um die Klassifizierung bestellen.

### **§ 13 Darstellung auf dem Informationsportal der DTVS ([www.sterneferien.de](http://www.sterneferien.de))**

Die DTVS stellt unter [www.sterneferien.de](http://www.sterneferien.de) eine exklusive Informationsplattform ausschließlich mit klassifizierten Objekten zur Verfügung. Die Objekte des Vermieters werden nach der Klassifizierung auf der Informationsplattform [www.sterneferien.de](http://www.sterneferien.de) mit seinem Sterneergebnis kostenlos aufgelistet. Die Einträge enthalten die reinen Basisdaten der Objekte, welche direkt aus den Klassifizierungsdaten generiert werden: Anzahl der Sterne, maximale Belegung, Wohnfläche, Art und Anzahl der Räumlichkeiten. Sterneferien.de fungiert somit als Abgleichinstrument für interessierte Gäste und Tourismusorganisationen, z.B. zur Prüfung der Gültigkeit oder für Gastgeberverzeichnisse. Gastgeber verfügen durch die Auflistung über ein Sicherheitsinstrument, mit dem sie ihre gültige Klassifizierung, z.B. gegenüber Gästen, zweifelsfrei belegen können.

### **§ 14 Datenschutzrechtliche Einwilligung**

- (1) Grundsätzlicher Zweck der Datenerhebung ist die Durchführung und Kontrolle der Klassifizierung. Die erhobenen Daten sind für die Vertragserfüllung erforderlich. Erhoben werden Vorname, Nachname, Postanschrift des Vermieters, Postanschrift des zu klassifizierenden Objektes, E-Mail Adresse des Vermieters, Telefonnummer und die Adresse der Homepage.
- (2) Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zur Auswertung der Klassifizierung vom Lizenznehmer erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen und die Auswertung sowie das Ergebnis der Klassifizierung zu Dokumentations-, Abrechnungs- und Bearbeitungszwecken an den Lizenzgeber, die DTVS, weitergeleitet werden dürfen.
- (3) Der Vermieter stimmt der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten sowie des Sterneergebnisses der Klassifizierung auf der Infoplattform [www.sterneferien.de](http://www.sterneferien.de) zu. Der Eintrag wird von der DTVS kostenlos zur Klassifizierung angeboten.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.



## Veröffentlichung des Objektes mit einem Basiseintrag

Für die Veröffentlichung des Objektes auf der Internetplattform [www.sterneferien.de](http://www.sterneferien.de) finden die unter <http://www.sterneferien.de/agb.html> abrufbaren AGB des Lizenzgebers Anwendung.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Vermieter

---

Klassifizierende Tourismusorganisation – Lizenznehmer

---

Unterschrift Lizenznehmer

---

Die Prüfung wird durchgeführt von [Name des Prüfers]

## Erweiterte Einverständniserklärung

Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass die entstandenen Bilder durch den DTV intern zu Schulungszwecken, für das Beschwerdemanagement und gegebenenfalls als Best-Practice Beispiele genutzt werden können.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Vermieter